



2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Abänderungsverfahrens zu tragen.

### G r ü n d e

Der gestellte Antrag,

unter Abänderung des Beschlusses vom 28. November 2019 (4 E 1529/19 We) die aufschiebende Wirkung der erhobenen Hauptsacheklage gem. § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO anzuordnen,

hat Erfolg.

Er ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung einer zuvor nach § 80 Abs. 5 VwGO getroffenen Entscheidung beantragen, sofern veränderte oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachte Umstände vorliegen. Dies ist zu bejahen, wenn eine Veränderung der nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- oder Rechtslage eingetreten ist. So liegt es hier. Denn die Abschiebungsanordnung begegnet nach Ablauf der 6-Monats-Frist des Art. 29 Abs. 1 der "Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist" (sog. Dublin-III VO) erheblichen rechtlichen Bedenken, da gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO die Zuständigkeit auf die Antragsgegnerin übergegangen sein dürfte.

Aus jetziger Sicht des Gerichts ist zu erwarten, dass die auf eine Aufhebung des Bundesamtsbescheides gerichtete Verpflichtungsklage in der Hauptsache - 4 K 1528/19 We - Erfolg haben und der Bescheid einschließlich der Abschiebungsanordnung aufgehoben werden wird.

Nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III VO ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 Dublin-III VO geregelten Frist von sechs Monaten nach Entstehen der Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverpflichtung durchgeführt wird.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Durch den fristgemäßen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 09.10.2019 wurde die Frist zunächst unterbrochen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 - 1 C 16.18 -, juris) und wurde nach dem Beschluss des Einzelrichters vom 28.11.2019, zur Post am 29.11.2019, wieder in Gang gesetzt. Zwischenzeitlich sind erneut sechs Monate vergangen, ohne dass die Überstellung durchgeführt wurde.

Die Überstellungsfrist wurde auch nicht durch die Aussetzung der Vollziehung mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 07.04.2020 gem. § 80 Abs. 4 VwGO i. V. m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO - widerrufen mit Schreiben vom 22.06.2020 - verlängert.

Nach dem Wortlaut des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO können zwar die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis *zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung* auszusetzen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch entschieden, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebeanordnung gem. § 80 Abs. 4 VwGO generell geeignet ist, die in Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO vorgesehene Überstellungsfrist zu unterbrechen (BVerwG, a. a. O.). Hintergrund dieser Entscheidung war, dass eine Verfassungsbeschwerde erhoben worden war und deswegen die Aussetzung sachlich geboten, frei von Willkür und nicht rechtmisbräuchlich war, da dadurch die Effektivität verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes gewahrt werden sollte (BVerwG, a. a. O. Rn 32).

Dementsprechend hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 08.04.2020 den finnischen Behördenmitgeteilt, dass am 07.04.2020 ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingelegt worden wäre. Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen, da kein neues Rechtsmittel am 07.04.2020 eingelegt worden ist. Zwar ist die Klage 4 K 1528/19 We noch anhängig. Nach Ansicht des Gerichts muss aber ein innerer Zusammenhang zwischen der Aussetzung gem. § 80 Abs. 4 VwGO und dem eingelegten Rechtsbehelf bestehen, damit die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO gegeben sind. Ansonsten ist die Aussetzung nicht „frei von Willkür“ und nicht sachlich geboten.

Das Gericht folgt insoweit der überzeugenden Rechtsprechung des VG Schleswig-Holstein (Urteil vom 15.05.2020 - 10 A 596/19 -, juris) und des VG Aachen (Urteil vom 10.06.2020 - 9 K 2584/19.A -, juris). Demnach ist in der vorliegenden Fallkonstellation die - mittlerweile widerrufen - behördliche Aussetzung nicht mit Unionsrecht vereinbar, mit der Folge dass die mit

Bekanntgabe des Beschlusses vom 28.11.2019 neu angelaufene Überstellungsfrist Ende Mai oder spätestens Anfang Juni 2020 abgelaufen ist:

Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO setzt dem nach nationalem Recht (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO) eröffneten weiten Handlungsspielraum durch unionsrechtliche Vorgaben (vgl. insbesondere Art. 27 und 28 Dublin III-VO) gewisse Grenzen. Diese Beschränkungen ergeben sich daraus, dass die behördliche Aussetzungsentscheidung den Antragsteller nicht nur begünstigt, indem aufenthaltsbeendende Maßnahmen auf der Grundlage der Abschiebungsanordnung zunächst nicht mehr erfolgen können, sondern mittelbar auch belastet, weil sie die Überstellungsfrist unterbricht und so dazu führen kann, dass ein vom Antragsteller möglicherweise erstrebter Zuständigkeitsübergang nicht erfolgt; zu berücksichtigen sind auch die Belange des zuständigen Mitgliedstaats. Mindestvoraussetzung einer behördlichen Aussetzungsentscheidung nach § 80 Abs. 4 VwGO ist, dass der Antragsteller einen Rechtsbehelf gegen die Abschiebungsanordnung eingelegt hat (Art. 27 Abs. 4 und Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO). Weitere Grenzen folgen aus dem von Art. 27 Abs. 3 und 4 i. V. m. Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO angestrebten Ziel eines angemessenen Ausgleichs zwischen einerseits der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und der Ermöglichung einer raschen Bestimmung des für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats (vgl. Erwägungsgrund 5 zur Dublin III-VO) und andererseits dem Ziel zu verhindern, dass sich Asylbewerber durch Weiterwanderung den für die Prüfung ihres Asylbegehrens zuständigen Mitgliedstaat aussuchen (Verhinderung von Sekundärmigration). Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden, zugleich soll das Ziel einer möglichst schnellen Prüfung nicht dazu führen, dass dem jeweiligen Mitgliedstaat keine zusammenhängende Überstellungsfrist von sechs Monaten zur Verfügung steht, in der nur noch die Überstellungsmodalitäten zu regeln sind oder der Beschleunigungsgedanke zulasten eines effektiven Rechtsschutzes verwirklicht wird, vgl. § 27 Abs. 3 und 4 Dublin III-VO.

Eine behördliche Aussetzungsentscheidung darf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwar unionsrechtlich jedenfalls dann ergehen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen; dann haben die Belange eines Antragstellers auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes offenkundig Vorrang vor dem Beschleunigungsgedanken. Weiterhin erlaubt die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes (s.a. Art. 46 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes

<ABl. L 180 S. 60>) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine behördliche Aussetzung aus sachlich vertretbaren Erwägungen, die nicht rechtlich zwingend sein müssen, auch unterhalb dieser Schwelle, wenn diese den Beschleunigungsgedanken und die Interessen des zuständigen Mitgliedstaats nicht willkürlich verkennen und auch sonst nicht missbräuchlich sind (vgl. BVerwG, a. a. O.).

Nach diesen Kriterien führt die von der Antragsgegnerin „bis auf weiteres“ erfolgte Aussetzung der Überstellungsentscheidung nicht zur Unterbrechung der Überstellungsfrist. Zwar mögen Zweifel bestanden haben, ob aufgrund der coronabedingten Einreisebeschränkungen nach Finnland tatsächliche Hindernisse einer Überstellung nach Finnland bestanden, die bei der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG auch zu beachten sind („sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann“). Jedoch sollte die Aussetzung vorliegend nicht dazu dienen, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, indem eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung ermöglicht wird. So erfolgte die streitgegenständliche Aussetzung nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Die Aussetzung der Überstellungsentscheidung sollte daher ausschließlich der vorübergehend allgemein erschwerten Möglichkeit der Überstellung von Asylbewerbern nach Finnland Rechnung tragen. Insofern unterscheidet sich der hier vorliegende Fall auch von der Entscheidung des BverwG (Urteil vom 15.01.2019 - 1 C 15/18 -, juris). Zwar hat das BVerwG hier ausdrücklich die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO als adäquates Mittel erachtet, um eine „Endlosschleife“ sich aneinanderreihender Unzulässigkeitsentscheidungen zu vermeiden, aber eben nicht eine Aussetzung „bis auf weiteres“, sondern bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens (BVerwG, a. a. O., Rn. 49) um eine Klärung im Hauptsacheverfahren zu ermöglichen.

Ein Aussetzen der Durchführung der Überstellungsentscheidung lediglich zur Überbrückung vorübergehender Überstellungshindernisse ist aber weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck des von der Beklagten herangezogenen Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO gedeckt. Die Mitgliedstaaten können nach dieser Vorschrift vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO knüpft damit an das Einlegen eines Rechtsmittels an und dient nach seinem Sinn und Zweck dazu, effektiven Rechtsschutz hinsichtlich dieses Rechtsmittels zu gewährleisten. Eine von dem Abschluss eines konkreten Rechtsmittels losgelöste Aussetzung für den Fall einer

allgemein fehlenden Möglichkeit der Überstellung ist hingegen nicht vorgesehen. Ebenso wenig liegt ein Fall des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO vor.

Die oben zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (1 C 16/18) steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Die hier streitgegenständliche Konstellation unterscheidet sich maßgeblich von derjenigen, über die das Bundesverwaltungsgericht zu befinden hatte. Dort hatte das Bundesamt auf Bitte des Bundesverfassungsgerichts die Vollziehung der Abschiebungsanordnung explizit bis zu einer Entscheidung über eine anhängige Verfassungsbeschwerde bzw. einen anhängigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausgesetzt, so dass – wie gefordert und im Gegensatz zu hier – Grund der Aussetzung die Wirksamkeit gerichtlichen Rechtsschutzes war.

Auch nach einem aktuellen Leitfaden der Europäischen Kommission erlaubt keine Vorschrift der Dublin III-VO für den Fall der Covid-19 Pandemie vom Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der in Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO vorgesehenen Frist abzuweichen (vgl. Europäische Kommission, COVID-19: Guidance on the implementation of relevant EU provisions in the area of asylum and return procedures and on resettlement vom 16. April 2020, S. 8).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Bleisch